

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00407 vom 12. Mai 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00407

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00407 du 12 mai 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00407 del 12 maggio 2016

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Rechtliches Gehör; Mitwirkungsrecht; Sachverhaltsfeststellung; Anwesenheitsrecht. Die Verwaltungsbehörde trägt die Beweislast für das Vorliegen einer Scheinehe (E. 2). Trotz der bestehenden Mitwirkungspflicht der Beteiligten obliegt der Behörde eine Beweisführungslast in Bezug auf Sachverhaltsabklärungen (E. 5.1). Bei der Befragung von Auskunftspersonen ist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ein Protokoll zu führen. Die Parteien müssen sich zum Befragungsprotokoll äussern können (E. 5.2). Im vorliegenden Fall wurden wesentliche Aussagen von Auskunftspersonen nicht protokolliert. Zudem wurde der Ehemann der Beschwerdeführerin auf eine Wahrheitspflicht hingewiesen, ohne ihn darauf aufmerksam zu machen, dass er gegen seine Ehefrau nicht aussagen müsse. Verschiedene Beweismittel wurden somit nicht korrekt erhoben (E. 5.3). Kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verwertung dieser Beweismittel (E. 5.4). Ungenügende Sachverhaltsermittlung (E. 5.5). Teilweise Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG). Der Beschwerdegegner wird verpflichtet, der Beschwerdeführer in für das Gerichtsverfahren eine Entschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a und b VRG). Über die Kosten und Entschädigung für das Rekursverfahren hat die Vorinstanz im Neuentscheid zu befinden.

E. 6.2

Der vorliegende Rückweisungse ntscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weit läufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.